

III-159
der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1982 -10- 05

Bericht
der Bundesregierung
gemäß § 9 Absatz 2
des

Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1976
(Grüner Plan 1983)

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

	Seite
Einleitung	1
Auswirkungen des Grünen Planes 1981	1
Zusammengefaßte Ergebnisse aus dem Lagebericht 1981 ...	4
Finanzielle Erfordernisse für die in Aussicht genommenen Maßnahmen 1983	6
Erläuterungen zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen .	8
Verbesserung der Produktionsgrundlagen	9
Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft	15
Absatz- und Verwertungsmaßnahmen	19
Forschungs- und Beratungswesen	21
Sozialpolitische Maßnahmen	22
Kreditpolitische Maßnahmen	23
Grenzlandsonderprogramme	24
Bergbauernsonderprogramm	25

Einleitung

Gemäß § 9 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 9. Juni 1976, BGBl. Nr. 299, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft der Bundesregierung bis zum 15. September eines jeden Jahres über die Feststellungen gemäß den §§ 7 und 8 und die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten zu berichten.

In Entsprechung dieses gesetzlichen Auftrages hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft den "Bericht über die Lage der österreichischen Landwirtschaft 1981" in der Sitzung des Ministerrates am 14. September 1982 der Bundesregierung vorgelegt. Am 14. September 1982 wurde dieser Bericht (Grüner Bericht) dem Nationalrat zugeleitet.

Die Bundesregierung legt nunmehr aufgrund ihres Beschlusses vom 5. Oktober 1982 dem Nationalrat im Sinn der Bestimmungen des § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes den "Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft" vor, der auch die Maßnahmen enthält, die die Bundesregierung zur Erreichung der im § 2 des Landwirtschaftsgesetzes genannten Ziele für notwendig erachtet.

Auswirkungen des Grünen Planes 1981

Auch 1981 wurden die Mittel des Grünen Planes für die Verbesserung der Infra-, Produktions-, Betriebs- und Marktstruktur sowie für Maßnahmen zur Sicherung der Umweltbedingungen bzw. zur Pflege der Kulturlandschaft und zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft eingesetzt. Die 1981 für die Maßnahmen des Grünen Planes aufgewendeten Mittel betragen 1.841,85 Millionen Schilling und waren um 9,5 % höher als 1980, im Zeitraum 1970 bis 1981 machten sie rund 15,5 Milliarden Schilling aus. Hervorzuheben sind das Bergbauernsonderprogramm, für das 1981 826,76 Millionen Schilling aufgewendet wurden (1980: 702,11 Millionen Schilling), sowie die Grenzlandsonderprogramme mit insgesamt 92,5 Millionen Schilling.

Im Rahmen der Verbesserung der Produktionsgrundlagen sind u.a. die Maßnahmen zur Produktivitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion (z.B. Ausweitung des Rapsanbaues, energiesparende Maßnahmen im Gartenbau, Tabakanbau) sowie der Viehwirtschaft (z.B. Leistungsprüfung und -kontrolle) gefördert worden. Einen Schwerpunkt bildete auch die Förderung von Maschinenringen. Die Mittel des Grünen Planes trugen weiters zur Finanzierung des Baues von Ent- und Bewässerungsanlagen für 3.208 ha bei. Durch

Geländekorrekturen wurden 4.871 ha (einschließlich Bergbauernsonderprogramm und Grenzlandsonderprogramme) flächenstrukturell bereinigt. Forstliche Maßnahmen wurden auf 12.590 ha mit Mitteln des Grünen Planes einschließlich des Bergbauernsonderprogrammes bezuschußt, davon waren 1.837 ha Neuaufforstungen; auf 380 ha wurden Schutzwald- und Hochlagenaufforstungen gefördert und durchgeführt. Außerdem wurden Beihilfen zur Verbesserung der Erholungswirkung des Waldes und zu Waldbrandversicherungsprämien geleistet.

Die Mittel zur Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft dienten 1981 zur Finanzierung der landwirtschaftlichen Regionalförderung, der Verkehrserschließung ländlicher Gebiete (Wegebau), des Ausbaues des ländlichen Telefon- und Stromnetzes, der Agrarischen Operationen, des landwirtschaftlichen Siedlungswesens, der Besitzaufstockung sowie der Maßnahmen des Besitzstrukturfonds.

In der landwirtschaftlichen Regionalförderung waren 11.843 Betriebe erfaßt. Es wurden für 5.099 Betriebe Telefonanschlüsse hergestellt. Durch Güterwege wurden mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes 1.328 bäuerliche Betriebe (1970 bis 1981: 28.193) erschlossen, weiters wurden 733 km Forststraßen (1970 bis 1981: 10.758 km) fertiggestellt. 228 bäuerliche Betriebe und 938 sonstige ländliche Anwesen erhielten einen Neuanschluß an das Stromnetz.

Im Mittelpunkt der Agrarischen Operationen stand wieder die Förderung der Zusammenlegung und Flurbereinigung. 1981 wurde eine Fläche von 6.736 ha (1970 bis 1981 rund 237.500 ha) im Rahmen dieser Verfahren neu zugeteilt. 206 landwirtschaftliche Siedlungsbauvorhaben wurden gefördert. Zur Besitzaufstockung sind mit Hilfe von Agrarinvestitionskrediten 3.134 ha angekauft worden (1970 bis 1981: 50.971 ha). Im Rahmen des Besitzstrukturfonds wurde der Ankauf von 545 ha durch zinsverbilligte Kredite ermöglicht. Durch Leistung von Verpachtungsprämien sind 862 ha zur Besitzaufstockung herangezogen worden. Seit 1971 wurden mit Hilfe von Verpachtungsprämien 8.237 ha an Pachtgründen freigesetzt.

Die Absatz- und Verwertungsmaßnahmen trugen insbesondere zur Verbesserung der Marktstruktur, zur Marktbeobachtung und -berichterstattung sowie zur Werbung für den Absatz verschiedener landwirtschaftlicher Produkte und Leistungen (Urlaub am Bauernhof) bei.

Für das landwirtschaftliche Forschungs- und Versuchswesen wurden 1981 16 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt (1970 bis 1981: 245 Millionen Schilling). Für das land- und hauswirt-

- 3 -

schaftliche Beratungswesen wurden 85,29 Millionen Schilling aus dem Grünen Plan aufgewendet, für die forstliche Aufklärung und die Forstberatung weitere 9,01 Millionen Schilling.

Die Mittel des Grünen Planes halfen auch, die Wohnverhältnisse der Land- und Forstarbeiter zu verbessern. 1981 konnte durch diese Mittel die Finanzierung des Baues von 402 Eigenheimen und der Herstellung bzw. Verbesserung von 83 Dienstwohnungen erleichtert werden.

Für das 1981 vergebene AIK-Volumen von 2,5 Milliarden Schilling an 9.262 Darlehensnehmer und für den ASK wurden 510,33 Millionen Schilling an Zinsenzuschüssen aus dem Grünen Plan in Anspruch genommen und solche für die bis 1980 vergebenen und noch aushaftenden zinsverbilligten Kredite geleistet. Von 1970 bis 1981 haben 132.201 Darlehensnehmer (unter Berücksichtigung der Verzichte im laufenden Jahr) zinsverbilligte AIK in der Höhe von rund 23 Milliarden Schilling zur Finanzierung von Investitionen in Anspruch genommen.

Im Rahmen des Bergbauernsonderprogrammes wurden 1981 folgende Erfolge erzielt: 1.168 ha wurden durch die landwirtschaftlichen Geländekorrekturen flächenstrukturell bereinigt. Auf 8.096 ha wurden forstliche Maßnahmen gefördert. In der landwirtschaftlichen Regionalförderung waren 7.778 Betriebe erfaßt. 1.066 Bergbauernbetriebe wurden durch Güterwege erschlossen sowie 363 km Forststraßen fertiggestellt. 186 Berghöfe und 766 sonstige Objekte erhielten mit Hilfe der Förderungsmittel einen Neuanschluß an das Stromnetz. Weiters wurden für 57.561 Betriebe Bergbauernzuschüsse in der Höhe von rund 329 Millionen Schilling geleistet. 31,1 Millionen Schilling betrafen den Viehabsatz und 19,7 Millionen Schilling flankierende Maßnahmen zur Milchmarktordnung.

Die durch Mittel des Grünen Planes geförderten Grenzlandsonderprogramme wurden 1981 weitergeführt. Als Maßnahmenerfolge sind anzuführen: Auf 402 ha wurden landwirtschaftliche Geländekorrekturen gefördert und 578 ha im Rahmen des landwirtschaftlichen Wasserbaues melioriert. Die landwirtschaftliche Regionalförderung erfaßte 3.707 Betriebe. 132 Höfe wurden durch Güterwege erschlossen. Mit den für die Agrarischen Operationen eingesetzten Mitteln wurden 106,5 km Wege im Zusammenhang mit der Flurbereinigung fertiggestellt. Weiters wurden 124 ha aufgeforstet und 67 km Forststraßen fertiggestellt.

Zusammengefaßte Ergebnisse aus dem Lagebericht 1981

Der Beitrag der Land- und Forstwirtschaft zum Brutto-Inlandsprodukt und jener zum Volkseinkommen waren bei weiterhin rückläufiger Zahl an Arbeitskräften nach dem starken Anstieg im Jahr 1980 laut vorläufigen Ergebnissen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung 1981 um 1,3 % bzw. 3,3 % geringer. Im längerfristigen Vergleich (1975 bis 1981) ist das Volkseinkommen je Erwerbstätigem mit einer durchschnittlichen jährliche Zuwachsrate von 7,4 % gestiegen, das Volkseinkommen je Erwerbstätigem in der Land- und Forstwirtschaft von 9,0 %. Die Endproduktion der Landwirtschaft war 1981 um 3,4 % höher, jene aus der Forstwirtschaft um 6,9 % niedriger als 1980. Die Deckungsquote des agrarischen Außenhandels erreichte 1981 mit 47,3 % den bisher höchsten Wert. Der Preis-Index der Betriebseinnahmen verzeichnete eine Zunahme um 7,6 %, jener der Gesamtausgaben war um 8,7 % höher.

Die Ergebnisse der freiwillig buchführenden Haupterwerbsbetriebe zeigten nach der starken Einkommensverbesserung 1980 im Jahr 1981 beim Landwirtschaftlichen Einkommen je Arbeitskraft eine Verbesserung um 1 %. Das Landwirtschaftliche Einkommen einschließlich öffentlicher Zuschüsse stieg um 2 % auf 95.797 S (1980: + 24 %, 1979: - 5 %). Seit 1970 hat sich das Landwirtschaftliche Einkommen inklusive öffentlicher Zuschüsse nominell um jährlich durchschnittlich 9,9 % und real um 3,4 % verbessert. In produktionsgebietsweiser Schau waren 1981 die größten Steigerungen im Südöstlichen Flach- und Hügelland (+ 24 %), im Kärntner Becken (+ 12 %) und im Wald- und Mühlviertel (+ 8 %) festzustellen. Geringe Zuwächse ergaben sich im Alpenostrand (+ 4 %) sowie im Alpenvorland und im Voralpengebiet (je 3 %); für das Nordöstliche Flach- und Hügelland ergab sich ein Einkommensrückgang von 16 % (1980: + 55 %). Infolge der wesentlich geringeren Wein- und Getreideernte weisen 1981 die wein- und getreidebaubetonten Betriebsformen Rückgänge auf, auch die Einflüsse vom waldbwirtschaftlichen Bereich waren ungünstig für die Einkommensentwicklung. Dagegen verzeichneten Betriebe mit einer verstärkten tierischen Veredelungsproduktion - ausgenommen solche mit Geflügel- und Eiererzeugung - einen Aufschwung in der Einkommensentwicklung. Das Gesamteinkommen je GFAK stieg um 2 % auf 119.022 S. Ein Viertel der Betriebe erzielten im Durchschnitt ein Gesamteinkommen je GFAK von 225.791 S, 25 % der Betriebe entfielen auf den unteren Teil der Einkommensskala und erreichten nur ein solches von 47.096 S. Der Lebens-

standard der bäuerlichen Familien nahm 1981 weiter zu (Verbrauchserhöhung 1981 und 1980 je 9 %).

Die Ertragslage im Bergbauerngebiet verbesserte sich abermals, und zwar beim Landwirtschaftlichen Einkommen um 6,9 %, beim Landwirtschaftlichen Einkommen inklusive öffentlicher Zuschüsse um 7,6 %. Wie schon im Vorjahr verzeichneten die Bergbauernbetriebe im Wald- und Mühlviertel einen höheren Einkommenszuwachs als im Alpengebiet. Maßgebend für die Einkommensverbesserung waren hauptsächlich Steigerungen des Rohertrages für Rinder und Milch und die Verringerung des Arbeitskräftebesatzes.

Bei den Spezialbetrieben waren 1981 die Einkommensverhältnisse unterschiedlich. Die Einkommen der Weinbauspezialbetriebe waren im Durchschnitt aufgrund der wesentlich niedrigeren Ernte geringer als 1980. Innerhalb der Gartenbaubetriebe erreichten die Gemüsebaubetriebe etwa ein gleich hohes Einkommen wie im Vorjahr, die Ertragslage der Blumenbaubetriebe war hingegen ungünstiger. Die Einkommenssituation der Betriebe mit verstärktem Obstbau verbesserte sich 1981 beträchtlich. Die Betriebe mit verstärktem Marktfruchtbau, insbesondere solche mit überwiegenden Getreidebau, verzeichneten Einkommensrückgänge, dagegen wurden in Betrieben mit verstärkter Milchwirtschaft und verstärkter Schweinehaltung höhere Einkommen als im Vorjahr festgestellt. Die Einkommenslage von Betrieben mit verstärktem Fremdenverkehr blieb 1981 gegenüber dem Vorjahr ziemlich unverändert.

Die buchführenden Nebenerwerbsbetriebe erzielten 1981 ein um 8 % höheres Gesamteinkommen je GFAK als 1980. Es liegt geringfügig über jenem der Haupterwerbsbetriebe. Das Landwirtschaftliche Einkommen inklusive öffentlicher Zuschüsse stieg um 11 %.

Im Sinn der Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes werden auch in Hinkunft Maßnahmen des Grünen Planes vor allem zur Verbesserung der Infra-, Produktions- und Betriebsstruktur notwendig sein. Sie werden insbesondere auf eine überbetriebliche Zusammenarbeit, Rationalisierung der Betriebe, Anpassung der Produktion an die in- und ausländische Markt- und Nachfrageentwicklung, auf strukturelle Änderungen sowie auf eine Verstärkung der Direktzuschüsse zu richten sein. Die regional differenzierte Förderpolitik im Weg des Bergbauernsonderprogrammes und der Grenzlandsonderprogramme wird fortzuführen sein. Die finanzielle Dotierung des Bergbauernsonderprogrammes ist auch im Hinblick auf die Bedeutung der bergbäuerlichen Tätigkeit zur Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft von wesentlicher Bedeutung.

Finanzielle Erfordernisse für die in Aussicht
genommenen Maßnahmen 1983

Zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit sowie zur beschleunigten Rationalisierung der Land- und Forstwirtschaft, zur Hebung des Einkommens der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen, zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes sowie zur bestmöglichen Versorgung mit Nahrungsmitteln wird unter Berücksichtigung der Empfehlungen für Förderungsschwerpunkte (§ 7 Abs. 5 des Landwirtschaftsgesetzes) der Kommission gemäß § 7 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes vorgeschlagen, die Maßnahmen im Sinn des § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes wie folgt zu dotieren:

M a ß n a h m e n	Bundesbeiträge in Millionen Schilling
-------------------	--

VERBESSERUNG DER PRODUKTIONSGRUNDLAGEN

1. Produktivitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion	56,667
2. Produktivitätsverbesserung der Viehwirtschaft .	29,745
3. Landwirtschaftliche Geländekorrekturen	2,000
4. Technische Rationalisierung	10,168
5. Landwirtschaftlicher Wasserbau	23,285
6. Forstliche Maßnahmen	15,694
7. Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung ..	2,215
8. Förderung der Erholungswirkung des Waldes	1,900
9. Bundeszuschuß zur Waldbrandversicherung	2,628

VERBESSERUNG DER STRUKTUR UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

10. Landwirtschaftliche Regionalförderung	16,749
11. Verkehrserschließung ländlicher Gebiete	89,800
12. Forstliche Bringungsanlagen	7,130
13. Telefonanschlüsse und Elektrifizierung ländlicher Gebiete	3,900
14. Agrarische Operationen	19,020
15. Siedlungswesen	2,965
16. Besitzstrukturfonds	3,059

Zwischensumme	286,925
---------------------	---------

- 7 -

M a ß n a h m e n	zinsbegünstigte	
	Bundesbeiträge	Kredite
	in Millionen Schilling	
Übertrag	286,925	
<u>ABSATZ- UND VERWERTUNGSMASSNAHMEN</u>		
17. Verbesserung der Marktstruktur	0,002	
18. Maßnahmen für Werbung und Markterschließung	8,983	
<u>FORSCHUNGS- UND BERATUNGSWESEN</u>		
19. Forschungs- und Versuchswesen	11,789	
20. Beratungswesen	94,753	
<u>SOZIALPOLITISCHE MASSNAHMEN</u>		
21. Landarbeiterwohnungen	40,692	
22. Österreichische Bauernhilfe	4,000	
<u>KREDITPOLITISCHE MASSNAHMEN</u>		
23. Zinsenzuschüsse (für AIK, ASK)	635,325	
<u>Agrarinvestitionskredite</u>		2.500,000
<u>Agrarsonder- und sonstige Kredite</u>		200,000
<u>GRENZLANDSONDERPROGRAMME</u>		
24. Grenzlandsonderprogramme		
(deren Dotierung ist mit insgesamt 98 Millionen Schilling im Förderungsansatz "Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft" enthalten.)		
Summe	1.082,469	2.700,000
<u>BERGBAUERNSONDERPROGRAMM</u>		
25. Bergbauernsonderprogramm	1.000,000	
Insgesamt	2.082,469	2.700,000

Weiters sind für den Grünen Plan aus dem Konjunkturausgleichsvoranschlag vorgesehen:

Titel	Stabilisierungsquote	Konjunkturbelebungsquote
	Millionen Schilling	
602	17,500	27,500
603	27,500	21,500
Summe	45,000	49,000

Erläuterungen zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen

Im Sinn der Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes und der Regierungserklärung 1979 mißt die Bundesregierung einer leistungsfähigen und wirtschaftlich gesunden Landwirtschaft größte Bedeutung zu. Der technische Fortschritt, die steigende Produktion sowie die Überschussituation auf den Agrarmärkten haben aber dazu geführt, daß sich die Verbesserung des Einkommens in den verschiedenen Betriebsgruppen unterschiedlich entwickelte. Insbesondere in den von der Natur benachteiligten Betrieben ist die Entwicklung der Einkommen weniger zufriedenstellend. Die Agrarpolitik der Bundesregierung sieht daher vor, der Bergbauern- und Grenzlandförderung sowie der Verbesserung der Infrastruktur besonderen Vorrang zu geben und die kleinen Betriebe verstärkt zu fördern. Hierbei hat sich die Förderung auf alle Erwerbsarten (Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe) zu erstrecken.

Um diesen Zielsetzungen gerecht zu werden und den regionalen und betriebsspezifischen Notwendigkeiten entsprechen zu können, sind für die nachstehenden Schwerpunktmaßnahmen im Interesse einer Konzentration und bestmöglichen Effizienz der Mittel folgende Grundsätze für eine differenzierte Förderungspolitik festzuhalten:

Eine Förderung von Einzelbetrieben (Einzelmaßnahmen) durch Beihilfen wird in der Regel auf die Betriebe des Bergbauerngebietes und anderer entsiedlungsgefährdeter Gebiete (z.B. Ostgrenzgebiete) zu beschränken sein. Die Förderung von Gemeinschaftsmaßnahmen und -einrichtungen hat im Weg von Beihilfen allen sozioökonomischen Erwerbsarten im gesamten Bundesgebiet zugute zu kommen.

Die Leistung von Zinsenzuschüssen für Investitionsdarlehen ist vor allem auf jene Anschaffungen zu konzentrieren, die besonders zur Rationalisierung der Einzelbetriebe, zur Hebung des Einkommens und Lebensstandards der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen beitragen sowie der räumlichen Funktion und dem natürlichen Standort des jeweiligen sozioökonomischen Betriebstyps entsprechen. Zinsverbilligte Kredite für die Errichtung und den Um- bzw. Ausbau von Wohngebäuden sind erst nach Ausschöpfung der Möglichkeiten der allgemeinen Wohnbauförderung und des Wohnungsverbesserungsgesetzes in Betracht zu ziehen. Auch haben solche Kredite zur Anschaffung von Maschinen in Maschinenringen (durch Maschinenringmitglieder) und unter Einhaltung der richtlinienmäßig festgelegten Mindesteinsatzgrenzen durch Betriebe im Bergbauerngebiet und in anderen Problemgebieten Vorrang. AIK für Investitionen zur Verbesserung der Marktstruktur sind nur auf jene Betriebe zu beschränken, die mit der Vermarktung von besonders preisempfindlichen Agrarprodukten befaßt sind oder bei denen es sich um kapitalschwache Neugründungen handelt.

VERBESSERUNG DER PRODUKTIONSGRUNDLAGEN

1. Produktivitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Produktivität in der pflanzlichen Produktion betreffen die Sparten Pflanzen- und Futterbau sowie die Spezialkulturen Obst-, Garten- und Weinbau, die Sonderkulturen und die Sparte Pflanzenschutz.

Mit diesen Maßnahmen soll die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft durch die Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse und die Erhöhung der Produktivität gesichert werden, sodaß die gebotenen Marktchancen auf den Inlands- sowie auf den Export-Märkten besser wahrgenommen werden können. Schwerpunktmäßig sollen die Maßnahmen insbesondere umfassen:

Verbesserung der Produktionsgrundlagen durch Rationalisierung, Verbesserung der Produktionsstruktur und der Wachstumsbedingungen bei gleichzeitiger Beachtung der Ernährungssicherung; durch Versuche sollen insbesondere auf dem Öl- und Eiweißsektor die Arten- und Sorteneignung, das Ertragspotential und die Verwertungseignung geklärt werden.

Sicherung der Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem Saat- und Pflanzgut bei gleichzeitiger Reduzierung der Importabhängigkeit.

Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen und Vorratslager vor Schadenserregern sowie vor produktionsschädigenden Natureinflüssen.

Erzielung weiterer Fortschritte in der Lagerung, Haltbarmachung und Konservierung pflanzlicher Produkte insbesondere für die innerbetriebliche Verwertung.

Durchführung entsprechender spezifischer Maßnahmen zur Sicherung des Anbaues von förderungswürdigen Kulturen (z.B. Raps und Pferdebohnen) bzw. Sonderkulturen (z.B. Tabak und andere Produktionsalternativen).

Förderung der Bildung aller geeigneten Formen überbetrieblicher Zusammenschlüsse in der pflanzlichen Produktion (z.B. Erzeugergemeinschaften).

Bei der Realisierung dieser Maßnahmen werden in verstärktem Umfang die Erfordernisse eines aktiven Umweltschutzes zu beachten sein. Dies bezieht sich insbesondere auf die Forcierung des integrierten Pflanzenschutzes und in weiterer Folge auf jene von integrierten Produktionssystemen.

2. Produktivitätsverbesserung der Viehwirtschaft

Zur Verbesserung der Produktivität der Viehwirtschaft dienen züchterische Maßnahmen sowie zeitgemäße Erzeugungsmethoden unter Berücksichtigung einer arbeitsteiligen Produktion. Sie sind zusammen mit entsprechender Vermarktung und Verwertung die Grundpfeiler der Veredelungswirtschaft.

Die Versorgung der Landwirtschaft mit genetisch hochwertigem Zuchtmaterial ist eine wesentliche Voraussetzung zur Verbesserung

der tierischen Produktion im Inland sowie zur Sicherung des Zucht-
viehexportes.

Zur Verbesserung der wirtschaftlich wichtigen Leistungsanlagen liefern die Leistungsprüfungen jene Unterlagen, die für die Zuchtwahl in allen Tiersparten von wesentlicher Bedeutung sind. Für die Auswertung der Ergebnisse der Leistungskontrolle hat sich die elektronische Datenverarbeitung als zweckmäßig erwiesen. Die gewonnenen Ergebnisse liefern die Grundlagen für die Zuchtplanung und geben gleichzeitig auch betriebs- und marktwirtschaftliche Aufschlüsse. Außerdem sind die Leistungsprüfungen - abgesehen von der primären züchterischen Zielsetzung - überaus wertvoll für die Beratung und für die gesamte Tierproduktion. Die hohen Kosten der Leistungsprüfung übersteigen die Wirtschaftskraft der einzelnen Züchter, sodaß Zuschüsse geleistet werden müssen. Obwohl hierfür vor allem die Bundesländer zuständig sind, ist der Bund bereit, Beiträge hiezu zur Verfügung zu stellen.

Im einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Durchführung der Milchleistungskontrolle (derzeit sind 287.262 Kühe in 33.307 Betrieben mit einer Durchschnittsleistung von 4.492 kg Milch mit 4,06 % Fett und 3,24 % Eiweiß erfaßt; das sind 29,5 % des Gesamtkuhbestands), um mit der Ausdehnung die Zuchtbasis zu erweitern. Die Berücksichtigung der anderen Inhaltsstoffe der Milch (neben Fett auch Eiweiß) gewinnt für die Rinderzucht international an Bedeutung.

Ausweitung der künstlichen Besamung der Rinder (derzeit werden im gesamtösterreichischen Durchschnitt rund 67,2 % der belegfähigen Rinder künstlich besamt), um einerseits eine erfolversprechende Selektion der Stiere zu erreichen und andererseits für die rasche Verbreitung der positiven Erbanlagen zu sorgen. Mit Hilfe des Embryotransfers können die wertvollen Eigenschaften rascher verbreitet werden. Zunehmende Anwendung findet die künstliche Besamung auch in der Schweinezucht.

Ausgestaltung der stationären Leistungsprüfung für Rinder und Schweine, Ausbau der Eber-Eigenleistungsprüfung sowie Weiterführung der Kreuzungszuchtprogramme bei Schweinen und Schafen.

Maßnahmen zur leistungsmäßigen Verbesserung ; Anpassung der Zuchtziele an die neuen Erfordernisse in der Pferdehaltung.

Ausbau des Leistungsprüfwesens in den Kleintierzuchtsparten.

Maßnahmen zur Verbesserung der Rohmilchqualität (Beratung, Hygiene, Kühlung) und der Eutergesundheit (Durchführung des Hygieneprogrammes, Zellzählung und bakteriologische Untersuchung bei der Milch, Melkanlagenkontrolle). Ausbau der Untersuchungsmöglichkeiten der Rohmilch im Hinblick auf die Qualität sowie die milchwirtschaftliche Hofberatung.

Koordinierung der viehwirtschaftlichen Beratung unter Berücksichtigung der Leistungs(Qualitäts)kontrolle und der Fütterungsberatung, insbesondere im Hinblick auf die wirtschaftseigene Futterbasis.

- 11 -

Unterstützung der Erzeugung von Alternativprodukten anstelle von Milch (z.B. Einstellerproduktion über die Mutterkuhhaltung, Mastlämmererzeugung, Damtierhaltung; Rinderhaltungsprämie bei Milchlieferverzicht).

Die Mittel des Grünen Planes stehen daher zur Finanzierung und Weiterentwicklung der züchterischen Maßnahmen und Einrichtungen der Leistungsprüfung und Fütterungsberatung und der hiezu notwendigen Einrichtungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Rohmilchqualität sowie zum Ausbau der künstlichen Besamung und zur Gewährung von Prämien bei alternativen Erzeugungszweigen zur Verfügung.

3. Landwirtschaftliche Geländekorrekturen

Mit dieser Maßnahme soll durch die Beseitigung von Geländehindernissen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen die Arbeitswirtschaft erleichtert und insbesondere die Unfallgefahr mit Landmaschinen und Traktoren herabgesetzt werden. Die nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung solcher Flächen hat auch in Zukunft gewährleistet zu sein, sodaß insbesondere bei landwirtschaftlichen Grenzertragsböden dieser Grundsatz zu beachten ist. Die Maßnahmen erfolgen unter Bedachtnahme auf die Interessen des Landschafts- und Naturschutzes.

Im einzelnen sind folgende Geländekorrekturen vorgesehen:

Planierungen mit Hilfe von schweren Planierraupen zum Zweck der Beseitigung von aufzulassenden Feld- und Hohlwegen, Gräben, Böschungen, sonstigen Geländehindernissen (einschließlich Umbruchsarbeiten), insbesondere im Zug von Zusammenlegungsverfahren, um eine optimale Flureinteilung zu erhalten;

Entfernung von Geländehindernissen und Gefahrenstellen auf landwirtschaftlichen Kulturflächen, um den Einsatz moderner Landmaschinen sowie die Anwendung neuer Arbeitsverfahren zu ermöglichen, unter größtmöglicher Wahrung des Landschaftsbildes.

Bei den zunehmend im hügeligen Gelände vorzunehmenden Grundstückszusammenlegungen werden die Arbeiten von Jahr zu Jahr technisch schwieriger und finanziell aufwendiger. Die landwirtschaftlichen Geländekorrekturen schaffen erst die Voraussetzung für den Erfolg dieser Strukturmaßnahme.

Dasselbe gilt dort, wo erst die Entfernung von Geländehindernissen in den landwirtschaftlichen Nutzflächen den einzelnen Betrieben eine moderne Mechanisierung ermöglicht.

4. Technische Rationalisierung

Im Rahmen dieser Maßnahmen wird die Abhaltung landtechnischer Kurse und die Tätigkeit der Maschinenringe gefördert.

Die Abhaltung von Maschinenpflege- und -bedienungskursen, von Schweiß-, handwerklichen Selbsthilfe- und Traktorfahr-Kursen sowie von Bau-Selbsthilfekursen gewährleistet die Weiterbildung der bäuerlichen Jugend und interessierter Landwirte. Eine zeitgemäße technische Fortbildung soll die Landwirte befähigen, einfache, jedoch arbeitsaufwendige Reparaturen an Landmaschinen selbst vorzunehmen und das technische Inventar besser instandzuhalten.

Jährlich werden in rund 350 landtechnischen Kursen etwa 6.500 Landwirte geschult. Mit mobilen Prüf- und Testeinrichtungen werden darüberhinaus jährlich rund 1.500 Traktoren und andere Landmaschinen (Pflanzenschutzgeräte, Melkmaschinen) auf Funktion, Verkehrssicherheit etc. geprüft und getestet.

Die überbetriebliche Verwendung der Landmaschinen gewinnt zunehmend an Bedeutung, wobei sich die Maschinenringe als bäuerliche Selbsthilfeeinrichtung besonders bewähren. Ende 1981 gab es 223 Maschinenringe (davon 57 mit hauptberuflichen Geschäftsführern) mit 32.085 Mitgliedern in Österreich. Zur Förderung der Maschinenringe stehen 1982 rund 7,5 Millionen Schilling zur Verfügung. Mit dieser überbetrieblichen Organisation wird den bäuerlichen Betrieben die Möglichkeit gegeben, durch Kostensenkung eine Einkommenserhöhung zu erreichen. Die Gründung von Maschinenringen und die Mitbetreuung der Betriebshilfe erfordern viel Initiative, weshalb der weitere Ausbau von Maschinenringen wirksam zu unterstützen ist.

5. Landwirtschaftlicher Wasserbau

Der landwirtschaftliche Wasserbau umfaßt die Verbesserung der Produktionsgrundlagen durch die Anpassung der Boden- und Wasserverhältnisse landwirtschaftlich genutzter Flächen an moderne Formen der Bewirtschaftung. Dies geschieht sowohl durch den Ausgleich von zeitweiligem Wassermangel in Form der Bewässerung als auch durch die Beseitigung des überschüssigen, die maschinelle, arbeitssparende Bewirtschaftung erheblich störenden Bodenwassers. Betriebswirtschaftlich vorwiegend sind hierbei die Kleinmeliorationen im Bergbauerngebiet und im Grenzland. Vielfach schaffen landwirtschaftliche Wasserbauten erst die Voraussetzung für den Erfolg strukturpolitischer Maßnahmen. Bei Grundzusammenlegungen und für den rationellen Einsatz moderner Landmaschinen ist die Regelung des Bodenwasserhaushaltes von besonderer Bedeutung. Die Regulierung kleiner Gewässer dient der Ordnung der Wasserverhältnisse zum Schutz des ländlichen Raumes. Im rutschgefährdeten Berg- und Hügel-land sind Sicherungsmaßnahmen durch Entwässerung der Gleitschichten

- 13 -

zur Erhaltung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude aber auch der Betriebsflächen notwendig. Verbesserte Produktionsgrundlagen wirken besitzfestigend und tragen zur Erhaltung der Landschaft bei.

Zu den Kosten der Entwässerung können nach dem Wasserbautenförderungsgesetz Bundesbeiträge bis zu 30 bzw. 40 % (in Ausnahmefällen 45 %) geleistet werden, wenn das Bundesland einen mindestens gleich hohen Beitrag bewilligt. Da die Interessenten oft nicht in der Lage sind, den auf sie entfallenden Kostenanteil schon während der Bauführung zu leisten, ist außerdem die Bereitstellung zinsverbilligter Kredite (Agrarinvestitionskredite) möglich.

6. Forstliche Maßnahmen

Unter diesem Titel werden u.a. folgende Maßnahmen, wie sie das Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, im Abschnitt X (Förderung) vorsieht, weitergeführt:

- Neuaufforstung von Grenzertragsböden und Ödland;
- maschinelle Bodenvorbereitung;
- Wiederaufforstung von Katastrophenflächen;
- Bestandesumbau;
- Meliorationen;
- Kultursicherungs- und Pflegemaßnahmen sowie
- Hilfestellung bei Absatz- und Verwertungsmaßnahmen.

Schwerpunkt dieser Maßnahmen sind die Neuaufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden und die Wiederaufforstung von Schadensflächen sowie Bestandesumbauten.

Die forstlichen Maßnahmen zielen entsprechend § 142 (1) lit. b Forstgesetz 1975 auf die Verbesserung der Nutzwirkung des Waldes hin, verbunden mit einer wirtschaftlichen Stärkung vorwiegend bäuerlicher Betriebe. Besonders wichtig sind diese Maßnahmen in den Berggebieten; die den regionalen Schwerpunkt dieser Förderungsmaßnahmen (rund 75 % der Förderungsmittel werden im Bergbauerngebiet verwendet) darstellen, da gerade die Selbsthilfe der bäuerlichen Betriebe in den Gebirgsregionen durch die Förderung der Forstwirtschaft, die auf eine Produktivitätserhöhung und Einkommensverbesserung ausgerichtet ist, sehr wirksam gestärkt werden kann.

Zur Erreichung der angeführten Ziele sind außerdem Aufklärungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen erforderlich.

Weiters soll durch geeignete Förderungsmaßnahmen eine vermehrte Holzverwendung im Bereich der Wirtschaft erreicht werden. Gezielte Marktpflege und systematischer Aufbau von Vermarktungseinrichtungen sollen der Erlössicherung für die ~~vielen~~ vielen ~~Besitzer von Kleinwald~~ wie auch der Aufrechterhaltung der Stellung Österreichs als Exportland dienen.

Zur Sicherung gesunder und leistungsfähiger Waldbestände sind Maßnahmen im Rahmen des Forstschutzes notwendig.

7. Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung

Eine der vorrangigen Aufgaben der Forstpolitik ist die Erhaltung und Verbesserung der Schutzwirkung des Waldes. Es ist daher notwendig, daß der Schutzwaldgürtel im Hochgebirge verjüngt und gestärkt wird, wobei der Aufschließung des Schutzwaldes besondere Bedeutung zukommt. Die Fläche des Schutzwaldes in und außer Ertrag beträgt rund 800.000 ha. Im Rahmen dieser Aufforstungen werden außerdem Räumungsmaßnahmen, Aufschließungsarbeiten sowie Weidefreistellungen notwendig sein; auch sind die Kulturen Jahre hindurch zu sichern. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt ausschließlich in Form von Regionalprojekten, die meistens in Integralprojekte eingebunden sind, wobei die Förderungsschwerpunkte in Tirol, Kärnten und Salzburg liegen.

Die positiven Auswirkungen dieser Aufforstung liegen im Interesse der bäuerlichen Waldbesitzer, dienen aber im Hinblick auf die Verbesserung der Schutzwirkung auch allen in diesen Gebieten lebenden und erholungsuchenden Menschen.

8. Förderung der Erholungswirkung des Waldes

Ein weiteres Förderungsziel nach dem Forstgesetz 1975 ist die Förderung der Erholungswirkung des Waldes. Gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften ist u.a. die Förderung von Gestaltungseinrichtungen vorgesehen.

9. Bundeszuschuß zur Waldbrandversicherung

Entsprechend den Bestimmungen des § 147 Forstgesetz 1975 sollen durch einen Zuschuß aus Bundesmitteln die Waldbrandversicherungsprämien verbilligt werden.

VERBESSERUNG DER STRUKTUR UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

10. Landwirtschaftliche Regionalförderung in Berg- und Problemgebieten

Zweck der landwirtschaftlichen Regionalförderung ist die einzelbetriebliche Förderung (auch Almen) in den Berg- bzw. landwirtschaftlichen Problemgebieten (z.B. Gebiete an der Ostgrenze, Gebiete mit Kleinbetriebsstruktur und ungenügenden Zuerwerbsmöglichkeiten, Wachau, Gebiete mit unzureichender Infrastruktur). Hierbei wird eine Koordinierung mit den anderen landwirtschaftlichen und auch außerlandwirtschaftlichen Förderungsmöglichkeiten angestrebt, damit eine nachhaltige Sanierung dieser Regionen bestmöglich erreicht werden kann.

Die Einzelmaßnahmen (Investitionsförderung) reichen, unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Betriebe (einschließlich Almen) und der regionalen und örtlichen Verhältnisse, von rein agrarischen Maßnahmen (Verbesserung der Grundlagen der Betriebe, wie Wegebau, Elektrifizierung, Hauswasserversorgung, Bau und Verbesserung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, Maßnahmen zur Produktivitätssteigerung auf dem Gebiet der Bodennutzung und der darauf aufgebauten Zweige der Veredelungswirtschaft und Maßnahmen zur Verbesserung der arbeitswirtschaftlichen Verhältnisse) bis zu den Maßnahmen zur Schaffung von Zuerwerbsmöglichkeiten (bäuerliche Gästebeherbergung).

Weiters ist auch auf die Bemühungen zur Umwandlung von landwirtschaftlich nicht mehr genutzten Grundstücken in Wald hinzuweisen. Für die Neuaufforstung solcher Flächen wird dem Grundeigentümer deshalb, weil die Flächen auf längere Zeit (20 bis 30 Jahre) keinen oder nur einen sehr geringen Ertrag abwerfen, eine einmalige Prämie von 2.000 S/ha geleistet.

Eine Erhöhung des Förderungseffektes dieser Maßnahmen ist jedoch von einem Zusammenwirken aller für diese Gebiete in Betracht kommenden Wirtschafts-

faktoren, dementsprechend auch von dem konzeptiven Einbinden in Förderungsmöglichkeiten der übrigen Wirtschaftsgruppen, abhängig.

11. Verkehrserschließung ländlicher Gebiete

Die zunehmende Motorisierung sowie die Verschärfung der Konkurrenzbedingungen erfordern eine möglichst rasche verkehrsmäßige Erschließung der noch nicht erschlossenen ländlichen Gebiete durch Weganlagen (Hoferschließung und Erschließung der Wirtschaftsflächen). Diese Anlagen dienen in erster Linie dem An- und Abtransport von Produktionsmitteln und Erntegütern. Erst die Verkehrserschließung ermöglicht die volle Mechanisierung sowie die Marktorientierung der landwirtschaftlichen Betriebe. Zugleich bietet sie freiwerdenden Arbeitskräften durch Verkürzung der Wegzeiten mit Hilfe moderner Verkehrsmittel die Möglichkeit, einem außerlandwirtschaftlichen Zuerwerb in Tagespendlerentfernung nachgehen zu können. In vermehrtem Maß trägt sie zur Erschließung der Erholungslandschaft und somit zur Intensivierung des Fremdenverkehrs sowie des örtlichen Gewerbes bei und ist außerdem für die Ausbildung und die soziale Lage der ländlichen Bevölkerung von großer Wichtigkeit. Wie aus der Benützung der Wege geschlossen werden kann, gewinnen sie für den außerlandwirtschaftlichen Bereich bzw. für die Gesamtwirtschaft des ländlichen Raumes immer mehr an Bedeutung.

Nach Erhebungen der Bundesländer und unter Berücksichtigung der Zahl der inzwischen angeschlossenen Höfe dürften Ende 1982 rund 14.000 landwirtschaftliche Betriebe (davon etwa 9.000 Bergbauernbetriebe) noch nicht verkehrsmäßig erschlossen sein.

Außer Bundesbeiträgen sind auch Agrarinvestitionskredite erforderlich, um die zeitgerechte Aufbringung der Interessentenleistung zu ermöglichen.

12. Forstliche Bringungsanlagen

Durch die steigenden Holzwerbungskosten und den Mangel an Arbeitskräften ist die Forstwirtschaft gezwungen, die Möglichkeiten der Rationalisierung durch moderne Holzernteverfahren voll auszuschöpfen. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn geeignete Bringungsanlagen zur Verfügung stehen. Es kommt daher dem forcierten Ausbau von Forststraßen besondere Bedeutung zu, um Reserven zu er-

- 17 -

schließen und die Industrie in ausreichendem Maß mit dem qualitativ hochwertigen Rohstoff Holz versorgen zu können. Ein leistungsfähiges Wegenetz dient auch dazu, die übrigen Funktionen des Waldes, also auch die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung, zu stärken.

Durch die Mittel des Grünen Planes (Beihilfen und Zinszuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten) soll eine Beschleunigung des Wegebauwerkes erzielt werden. Der regionale Schwerpunkt liegt in den Berglagen, da gerade diese Gegenden den größten Nachholbedarf haben.

Bei Genehmigung der Projekte werden Besitzer von Kleinwald, die sich zu Gemeinschaften zusammenschließen, vorrangig behandelt.

13. Telefonanschlüsse und Elektrifizierung ländlicher Gebiete

Vorrangig förderungswürdig ist der Ausbau des ländlichen Telefonnetzes in Streulagen des Berg- und Grenzgebietes, weil das Telefon immer mehr auch zu einem landwirtschaftlichen Betriebsmittel geworden ist, jedoch die Anschlußkosten besonders in Einzel- und Streulagen sehr beträchtlich sind.

Ende 1982 werden voraussichtlich noch rund 600 landwirtschaftliche Betriebe ohne Stromversorgung sein. Ohne ausreichende Stromversorgung sind diese Betriebe nicht in der Lage, rationell und konkurrenzfähig zu wirtschaften. Die Förderung der Elektrifizierung landwirtschaftlicher Betriebe mit Bundesmitteln ist daher eine Aufgabe, die auch zur Erhaltung der Siedlungsdichte im ländlichen Raum beitragen kann.

14. Agrarische Operationen

Ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Agrarstruktur wird durch die Agrarischen Operationen geleistet, von denen die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke die wichtigste Maßnahme ist. Ihre Aufgabe besteht darin, durch Zusammenfassung des Splitterbesitzes große Nutzflächen zu schaffen, die für rationelle Arbeitsmethoden geeignet sind. Im Zuge der Verfahren werden zur Erschließung dieser Nutzflächen alle gemeinsamen Anlagen (Wege, Gräben, Brücken u.ä.) ausgebaut und weitere Verbesserungsmaßnahmen zur Regelung des Wasserhaushaltes, zur Geländegestaltung und zum Schutz des Bodens durchgeführt, um den günstigsten Effekt

zu erreichen. Die Neuordnung der Flur sichert die Erhaltung der Kulturlandschaft und verhindert die Entstehung von Brachflächen. Deshalb ist es auch wichtig, in den bereits zusammengelegten Gebieten die Ausbaurückstände, die auf 1.800 km Wege angewachsen sind, abzubauen.

Um die Nachteile, die einzelnen Beteiligten durch größere Grundabtretungen erwachsen, mildern zu können, werden Zusammenlegungen oder Flurbereinigungen oft im Zusammenhang mit Bauvorhaben im öffentlichen Interesse - Autobahnen, Straßen, Wasserbauten u.ä. - durchgeführt. In diesem Fall dienen sie nicht allein der Verbesserung der Agrarstruktur, sondern auch der Raumordnung des betreffenden Gebietes.

15. Siedlungswesen

Die Maßnahmen des "Landwirtschaftlichen Siedlungswesens" haben im Sinn des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 79/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 358/1971, durch Verbesserung der Agrar- und Besitzstruktur die Schaffung und Erhaltung wettbewerbsfähiger bäuerlicher Betriebe zum Ziel. Zur Erreichung dieses Zieles ist die Förderung von Baumaßnahmen und des Ankaufes von Liegenschaften vorgesehen.

Bei den Baumaßnahmen handelt es sich vor allem um solche, die in Realteilungsgebieten bzw. im Zug von Agrarverfahren durchgeführt werden müssen und im öffentlichen oder allgemeinen Interesse liegen. Hier kommen in erster Linie die Auflösung materieller Teilungen und die Aussiedlung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus wirtschaftlich ungünstigen bzw. beengten Orts- oder Hoflagen in Frage, wobei aus Gründen des Immissionsschutzes eine Verlegung u.a. von Schweine- oder Geflügelstallungen aus dem verbauten Gebiet immer notwendiger und vom Fremdenverkehr sowie Umweltschutz gefordert wird. Dem einzelnen Landwirt können Zuschüsse und Agrarinvestitionskredite gewährt werden.

Der Ankauf von Liegenschaften dient der Aufstockung bestehender bäuerlicher Betriebe mit Grundstücken, Gebäuden, Anteils- und Nutzungsrechten, der Überführung lebensfähiger auslaufender Betriebe in das Eigentum von geeigneten Bewerbern, insbesondere von weichen Bauernkindern und Landarbeitern, sowie der Umwandlung von Pacht in Eigentum. Beim Ankauf kann der Förderungswerber nur Agrarinvestitionskredite in Anspruch nehmen.

16. Besitzstrukturfonds

Mit Bundesgesetz vom 9. Juli 1969, BGBl. Nr. 298, in der geltenden Fassung, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der Besitzstruktur bäuerlicher Betriebe gefördert werden, wurde die Errichtung eines "Bäuerlichen Besitzstrukturfonds" beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorgesehen. Er stellt ein Sondervermögen des Bundes dar und wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verwaltet.

Der Fonds hat die Verbesserung der Besitzstruktur in der Landwirtschaft zum Zweck. Die Zielsetzung ist auf die Erhaltung wettbewerbsfähiger bäuerlicher Betriebe gerichtet.

Mit den Förderungsmaßnahmen des Besitzstrukturfonds sollen die Siedlungsträger in die Lage versetzt werden, anfallenden Grund und Boden durch Kauf oder Pacht aufzufangen, bereitzuhalten, erforderlichenfalls Neueinteilungen oder Umwidmungen vorzubereiten, um im Weg einer stärkeren Bodenmobilität zur Erhaltung und Festigung des bäuerlichen Betriebes beitragen zu können.

Die Zweckzuschüsse des Fonds haben zur Voraussetzung, daß den Siedlungsträgern aus Landesmitteln mindestens ein Betrag in halber Höhe der Zweckzuschüsse des Fonds zur Verfügung gestellt wird.

ABSATZ- UND VERWERTUNGSMASSNAHMEN

17. Verbesserung der Marktstruktur

Mit der gestiegenen Marktleistung der Landwirtschaft, den gehobenen Qualitätsansprüchen der Verbraucher, dem verstärkten Zwang zur überregionalen Vermarktung, aber auch der Nutzung der gegebenen Möglichkeiten der Direktvermarktung, der Entwicklung im Verwertungs- und Handelsbereich, wie auch dem verschärften Wettbewerb mit dem Ausland haben auch die Maßnahmen zur Verbesserung des Absatzes und der Verwertung landwirtschaftlicher Produkte an Bedeutung gewonnen.

Mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes für die Verbesserung der Marktstruktur soll vor allem die Finanzierung der Errichtung jener Anlagen oder des Ausbaues von Einrichtungen erleichtert werden, die insbesondere dazu dienen, verbesserte und längerfristig gesicherte Absatzmöglichkeiten für die Erzeugnisse einer möglichst großen Zahl land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu schaffen, das Angebot an landwirtschaftlichen Produkten stärker zusammenzufassen, zu vereinheitlichen und qualitativ zu verbessern, eine marktgerechte

Lagerung, Sortierung und Verpackung, eine kostengünstige Verwertung sowie eine rationelle Vermarktung zu erreichen. Die Maßnahmen dienen auch dem Mengenausgleich und helfen, eine kontinuierliche Beschickung des Marktes im Interesse der Erzeuger und Verbraucher zu sichern. In besonderen Fällen sollen Interventionsmaßnahmen auf dem Markt (Marktentlastungsmaßnahmen) ermöglicht werden. Weiters sind organisatorische Vorkehrungen zu treffen und technische Einrichtungen zu schaffen, um die Landwirtschaft bei der Erschließung, Sicherung und Ausweitung des inländischen Marktes und des Exportes zu stärken. Dazu gehören Maßnahmen zur Verbesserung der Produktionsstruktur und der Angebotsstellung der Landwirtschaft sowie der Produktfindung.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur sollen vor allem auf Vorhaben gerichtet sein, die einer möglichst großen Zahl von landwirtschaftlichen Betrieben zugute kommen. In der Regel werden es Vorhaben von Interessentengemeinschaften der Land- und Forstwirtschaft, Zusammenschlüsse von Produzenten und regionalen oder zentralen Absatz- und Verwertungseinrichtungen sein, die mit der Vermarktung von besonders preiseempfindlichen Agrarprodukten befaßt sind oder bei denen es sich um kapitalschwache Neugründungen handelt. Es soll aber bei der Gewährung von Agrarinvestitionskrediten darauf geachtet werden, daß solche Kredite vorwiegend zur Fortführung oder Fertigstellung begonnener Investitionsprojekte bereitzustellen sind.

18. Maßnahmen für Werbung und Markterschließung

Unter Bedingungen des Käufermarktes und bei zunehmender Verschärfung der Konkurrenz beim Absatz landwirtschaftlicher Produkte ist es erforderlich, das Angebot bestmöglich den Marktbedingungen anzupassen, die Absatzmöglichkeiten auf dem Inlandsmarkt weitestgehend auszuschöpfen und den Absatz auf ausländischen Märkten zielbewußt zu erhalten und weitere zu erschließen. Es ist daher notwendig, die Kenntnis der Märkte durch weiteren Ausbau der Marktbeobachtung, der Markt- und Preisberichterstattung und der Marktforschung laufend zu verbessern und eine verstärkte Information und Werbung im In- und Ausland - insbesondere auch durch die Beschickung in- und ausländischer Messen - zu betreiben. Im besonderen wird bei der Förderung des Rindersabsatzes auch zu trachten sein, den Rinderexport auf eine breitere Auffächerung der Absatzmärkte zu stellen und für andere tierische Produkte Voraussetzungen für einen Export zu schaffen. Die für eine erfolgreiche Werbung und Markterschließung für Produkte und Leistungen der Land-

wirtschaft erforderlichen Mittel können allerdings von den zahlreichen Mittel- und Kleinbetrieben und den mit dem Absatz ihrer Produkte befaßten Unternehmungen allein nicht aufgebracht werden. Je besser die Produktion mit den Konsumerfordernissen in Einklang gebracht werden kann, desto billiger werden die Marktentlastungsmaßnahmen gestaltet werden können. Mittel für die Aufklärung und Werbung werden sich daher sowohl für die jeweils zu verfolgenden Produktionstendenzen als auch für die Absatzmaßnahmen als notwendig und ökonomisch erweisen.

FORSCHUNGS- UND BERATUNGSWESEN

19. Forschungs- und Versuchswesen

Die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft geförderten Forschungsvorhaben umfassen zweckorientierte und angewandte Forschung auf den Gebieten der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft.

Zur Durchführung der Forschungs- und Versuchsaufgaben werden im Weg eines arbeitsteiligen Programmes alle hierfür geeigneten Kräfte, auch die von Universitäten, eingeladen. Besonders werden hierfür jedoch die ressorteigenen Versuchsanstalten herangezogen. Für die Bearbeitung umfangreicher und insbesondere multidisziplinärer Forschungsaufgaben, wie sie vor allem in den Sachbereichen Tiergesundheit, Pflanzenschutz, Ernährungswirtschaft und Agrarökonomik anfallen, sind auch laufende Koordinierungsmaßnahmen von großer Bedeutung.

Mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes soll sowohl eine Ausweitung der Forschung als auch eine verstärkte Konzentration der Kräfte und Mittel auf die aktuellen Forschungsaufgaben, die in einem Forschungsprogramm in kooperativer Weise zu erstellen sind, erreicht werden.

20. Beratungswesen

Durch die Verschärfung der marktwirtschaftlichen Bedingungen, den raschen technischen Fortschrittes und die sozioökonomische Situation der bäuerlichen Familien kommt der Beratung und der berufsbezogenen Erwachsenenbildung eine wesentliche Bedeutung zu. Insbesondere tritt die Gesamtberatung der Einzelbetriebe, durch die eine optimale Abstimmung aller den Ertrag und das Einkommen bestimmenden Faktoren angestrebt wird, immer mehr in den Vordergrund. Obwohl Angelegenheiten der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind, werden auch Mittel des Grünen Planes bereitgestellt, um die Finanzierung der sich hieraus ergebenden Aufgaben auf dem Gebiet der Planung, Organisation und Führung des landwirtschaftlichen Betriebes, der überbe-

trieblichen Zusammenarbeit, der Organisation und Führung des Haushaltes sowie auf sozioökonomischem Gebiet zu ermöglichen bzw. den Stand der Beratungskräfte möglichst weiter zu sichern und außerdem zur Aus- und Weiterbildung der Beratungskräfte beizutragen.

SOZIALPOLITISCHE MASSNAHMEN

21. Landarbeiterwohnungen

Die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues hat zum Ziel, die notwendigen Arbeitskräfte in der Nähe der agrarischen Produktionsgebiete zu halten. Eine Beobachtung der Abwanderung zeigt nämlich, daß nicht nur jene Dienstnehmer ihren Beruf aufgeben, die durch den Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft freigesetzt werden.

Neben der Aussicht auf einen besseren Verdienst liegt die Ursache für die Aufgabe der land- und forstwirtschaftlichen Berufstätigkeit in den unzureichenden Wohnverhältnissen auf dem Land. Der vorgesehene Förderungskredit soll daher zur Errichtung und Verbesserung von Eigenheimen und Dienstwohnungen für die in der Land- und Forstwirtschaft benötigten Arbeitskräfte verwendet werden. Die Schaffung von den heutigen Erfordernissen entsprechendem Wohnraum für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer in der Nähe der agrarischen Produktionsgebiete dient aber nicht nur der Sicherung von Arbeitskräften, sondern wirkt auch einer Entvölkerung der ländlichen Gebiete entgegen. Bei der Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues handelt es sich daher um agrarpolitische Maßnahmen mit sozialpolitischem und regionalpolitischem Effekt, die auch im Interesse einer wirksamen Raumordnungspolitik liegen. Bei der Vergabe der Förderungsmittel wird darauf geachtet, daß grundsätzlich nur solche land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer gefördert werden, die in Gebieten wohnen, in denen genügend Arbeitsplätze in der Land- und Forstwirtschaft vorhanden sind.

In den Förderungsrichtlinien ist sowohl die Gewährung von nichtrückzahlbaren Beihilfen als auch von zinsverbilligten Darlehen vorgesehen; auch eine Kombination beider Förderungsarten ist zulässig.

22. Österreichische Bauernhilfe

Für unverschuldet in Not geratene und sich in großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindliche Betriebe werden im Rahmen der Österreichischen Bauernhilfe Beihilfen gewährt.

KREDITPOLITISCHE MASSNAHMEN

23. Zinsenzuschüsse

Die Verbilligung und Sicherung von Investitionskrediten für die Land- und Forstwirtschaft ist eine Voraussetzung für die weitere Rationalisierung, Struktur- und Produktivitätsverbesserung der Land- und Forstwirtschaft im Interesse der Gesamtwirtschaft. Es sind daher im Rahmen der Maßnahmen gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes die zur Verbilligung der Kredite des privaten Kapitalmarktes notwendigen Zinsenzuschüsse bereitzustellen.

Der angeführte Zinsenzuschuß im Rahmen der Maßnahmen gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes dient zur Zinsverbilligung für die bis Ende 1982 vergebenen, aber noch ausstehenden sowie für die 1983 zu vergebenden Agrarinvestitions- und Agrarsonderkredite.

Agrarinvestitionskredite

Durch den Zinsenzuschuß des Bundes sollen die Agrarinvestitionskredite 1983 für die Darlehensnehmer auf ein wirtschaftlich vertretbares Ausmaß verbilligt werden, wobei der Zinssatz für Agrarinvestitionskredite ab dem Jahr 1983 beweglich ist. Die Bruttozinskondition ist an die Sekundärmarktrendite gebunden. Der Zinssatz errechnet sich aus der Sekundärmarktrendite plus einem Zuschlag von 1,25 %.

Der Bund trägt für Darlehen für einzelbetriebliche Investitionen der Bergbauernbetriebe, Almwirtschaftsbetriebe und Betriebe in Gebieten die der agrarischen Grenzlandförderung unterliegen, 50 % vom jeweiligen Bruttozinssatz. Für alle übrigen AI-Kredite übernimmt der Bund 36 % des jeweiligen Bruttozinssatzes. Die Zinsanpassung erfolgt halbjährlich, wobei Veränderungen auf 1/8 % auf- oder abgerundet werden.

Bei bestimmten Sparten (Landarbeiterwohnungsbau, Neu- und Aus-siedlungen sowie Auflösungen materieller Teilungen, Besitzaufstockungsmaßnahmen und Aufforstungen) oder bestimmten Betrieben (bauliche Maßnahmen in Bergbauernbetrieben) sowie bei Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur ist die Laufzeit der Darlehen, für die Zinsenzuschüsse geleistet werden, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit anzupassen. Bei landwirtschaftlichen Maschinen ist die Laufzeit der Kredite mit Rücksicht auf die kürzere Verwendungszeit mit 5 Jahren festgesetzt.

Agrarsonder- und sonstige Kredite

Die Landwirtschaft hat sich an die sich ständig ändernden technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Zur Erleichterung des Anpassungsprozesses durch Mechanisierung und Rationalisierung werden im Rahmen der ASK-Aktion an land- und forstwirtschaftliche Betriebe kurz- und mittelfristige Kredite zur Verfügung gestellt. Die Kredite werden insbesondere für den Ankauf landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte verwendet. Das roulierende Kreditvolumen umfaßt 600 Millionen Schilling, der Zinszuschuß beträgt für Agrarsonderkredite 2 %.

In eine Sonderaktion zur Schaffung zusätzlichen Lagerraumes für ernährungswirtschaftlich wichtige Güter einbezogene Kredite werden um 3,5 % verbilligt.

GRENZLANDSONDERPROGRAMME

24. Grenzlandsonderprogramme

Bereits im Grünen Bericht 1970 wurde auf die Notwendigkeit eines Grenzlandprogrammes in Ostösterreich hingewiesen. Veranlassung gaben hierzu insbesondere die Bevölkerungsentwicklung, die infra- und agrarstrukturellen Gegebenheiten sowie die daraus resultierende Einkommenslage der Betriebe und die wirtschaftliche Schwäche der zumeist agrarisch orientierten Gebiete entlang der geschlossenen Ostgrenze. 1974 wurde mit dem Grenzlandsonderprogramm in Niederösterreich begonnen, 1975 sind Teile von Kärnten in die Grenzlandförderung einbezogen worden. 1976 wurden die Grenzlandsonderprogramme erstmals in sämtlichen Bundesländern an der Ostgrenze durchgeführt.

Als Grundlage für die Festlegung des Programmgebietes dient eine im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz erfolgte Abgrenzung, wonach sämtliche politischen Bezirke, die direkt an der O-Grenze liegen, sowie die politischen Bezirke Zwettl und Fürstenfeld, denen infolge ihrer Randlage Grenzlandcharakter zukommt, als "O-Grenzgebiet" gelten. Für Niederösterreich wurde aufgrund der heterogenen agrarischen Verhältnisse im Grenzgebiet eine Abgrenzung nach Gerichtsbezirken vorgenommen.

Ziel der agrarischen Grenzlandförderung ist es, durch einen verstärkten und gezielten Einsatz von Förderungsmitteln die regionale Wirtschaftskraft dieser Gebiete zu stärken und damit auch zur Sicherung der Siedlungsdichte beizutragen. Die Förderungsmittel des Bundes werden nur unter der Auflage bereitgestellt, daß für das Grenzlandsonderprogramm von den Ländern ein zumindest gleich hoher Beitrag geleistet wird.

Für 1983 sind folgende Förderungsmittel vorgesehen:

	Bundesmittel (Zuschüsse)	AIK
	Millionen Schilling	
Burgenland	18	45
Kärnten	15	40
Niederösterreich	30	90
Oberösterreich	10	65
Steiermark	25	80

Die Mittel für 1983 dienen zur Fortsetzung der für fünf Jahre vorgesehenen Sonderprogramme.

Die verfügbaren Förderungsmittel werden für landwirtschaftliche Maßnahmen unter Einhaltung der jeweils geltenden Sonderrichtlinien und für forstliche Maßnahmen gemäß den Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 vorrangig für Maßnahmen zur Verbesserung der agrarischen Infrastruktur sowie der Wohn- und Wirtschaftsgebäude eingesetzt.

BERGBAUERNSONDERPROGRAMM

25. Bergbauernsonderprogramm

Das Ziel der Politik für die Berggebiete und die übrigen entsiedlungsgefährdeten Gebiete ist es, die Funktionsfähigkeit dieser Räume zu erhalten. Durch gesamtheitlich ausgerichtete Maßnahmen ist die erforderliche Hilfestellung dafür zu geben, daß auch in Zukunft ein wirtschaftlich gesunder, gesellschaftlich und kulturell lebendiger und eine möglichst intakte naturnahe Umwelt bewahrender Alpenraum seinen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Lebensinteressen der gesamten österreichischen Bevölkerung leisten kann. Es sollen daher mit diesen Maßnahmen ganze Ortschaften und Regionen nach einem mehrjährigen Plan wirtschaftlich saniert werden.

Eine nachhaltige Existenzsicherung der bäuerlichen Betriebe durch die Steigerung der Produktivität, durch die Förderung des Absatzes und durch die Verbesserung der Möglichkeiten für den Zu- und Nebenerwerb ist die Voraussetzung zur Erhaltung einer den regionalen Erfordernissen angepaßten Besiedlung und Kulturlandschaft. Für diese Maßnahmen wurden auch die entsprechenden Grundlagen geschaffen (Einteilung des Berggebietes in Erschwerniszonen).

Die 1983 zusätzlich unter diesem Titel vorgesehenen Mittel sollen diesen Zielsetzungen dienen. Der für 1983 aus dem Zweiten Bergbauernsonderprogramm in Aussicht genommene Betrag verteilt sich auf folgende Schwerpunkte:

	Millionen Schilling
a) Landwirtschaftliche Geländekorrekturen .	7,00
b) Forstliche Maßnahmen	30,89
c) Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung	17,00
d) Landwirtschaftliche Regionalförderung ..	124,28
e) Verkehrserschließung ländlicher Gebiete	322,80
f) Forstliche Bringungsanlagen	21,03
g) Telefonanschlüsse und Elektrifizierung ländlicher Gebiete	25,00
h) Bergbauernzuschuß und Rinderhaltungsprämie	452,00
	<hr/>
S u m m e	1.000,00

Einsichtlich der technischen Durchführung der Maßnahmen a) bis g) wird auf die entsprechenden Erläuterungen in den vorhergehenden Abschnitten hingewiesen. Bezüglich der landwirtschaftlichen Regionalförderung ist hervorzuheben, daß auch die Schaffung von Zu- und Nebenerwerbsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung des bäuerlichen Fremdenverkehrs beabsichtigt ist.

Hinsichtlich des Bergbauernzuschusses ist anzuführen:

Eine angemessene bäuerliche Besiedlung ist nicht nur für den Bestand der Gemeinwesen in diesen Gebieten überhaupt, sondern auch für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft, die sowohl wirtschaftlich als auch für die Volkswohlfahrt von größter Bedeutung ist, Voraussetzung. Die

Aufrechterhaltung der Besiedlung und die nachhaltige und pflegliche Bodenbewirtschaftung, die wegen der naturgegebenen Standortsnachteile mit besonderen kosten- und arbeitsmäßigen Erschwernissen verbunden sind, kann von den Bergbauern nur erwartet werden, wenn ihnen ein entsprechender Einkommenszuschuß gewährt wird. Der Bergbauernzuschuß ist in Anerkennung der auch im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen gerechtfertigt und im Hinblick auf die wachsende Bedeutung der Bewahrung der Kulturlandschaft weiter zu entwickeln.

Als notwendige Maßnahme im Bergbauerngebiet ist die Schaffung von Alternativen im Rahmen der Anpassung der Produktion von Milch und Erzeugnissen aus Milch an die Aufnahmefähigkeit des Marktes anzusehen (z.B. Mutterkuhhaltung, Milchlieferverzicht). Von besonderer Bedeutung für die Einkommenssituation ist die Förderung des Rinderabsatzes durch den Bund und die Länder.